

Synopse

Nachtrag III zum Gasttaxenreglement vom 23. April 2002

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: —

Geändert: **624.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Stadtrates
	Nachtrag III zum Gasttaxenreglement vom 23. April 2002
	I.
	Der Erlass SRS 624.1 (Gasttaxenreglement vom 23. April 2002) (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:
Art. 9 Bemessung ¹ Die Einzelgasttaxe beträgt: a) Hotels, hotelähnliche Unterkünfte, Kurhäuser: CHF 2.50 b) Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Zimmer: CHF 0.80 c) Gruppenunterkünfte, Zelte, Wohnwagen: CHF 0.80 ² Die Pauschaltaxe beträgt im Fall von Art. 8. Abs. 1: a) pro Bett und Jahr: CHF 30 b) max. pro Haus, Wohnung, Übernachtungsgelegenheit pro Jahr: CHF 150 ³ ...	a) Hotels, hotelähnliche Unterkünfte, Kurhäuser CHF 3.00 b) Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Zimmer CHF 2.00 c) Gruppenunterkünfte, Zelte, Wohnwagen CHF 2.00

Art. 9^{bis} OTV Ticket-Zuschlag ¹ Auf der Einzelgasttaxe gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b wird je Übernachtung ein Zuschlag von CHF 1.50 erhoben. Dieser Ertrag wird dafür verwendet, dass jeder in St.Gallen übernachtende und gasttaxenpflichtige Gast die öffentlichen Verkehrsmittel für die Zeit seines Aufenthaltes in den Zonen 210, 211 und 231 im Rahmen der Tarifbestimmungen benutzen kann. ² Die Abgabe dieses Tickets an weitere Personen ist untersagt. ³ Der Ticket-Zuschlag wird jeweils vom Stadtrat auf den Zeitpunkt einer allgemeinen Tarifierhöhung im Umfang der allgemeinen Preiserhöhungen der Transportunternehmungen angepasst. Massgebend sind die Preiserhöhungen der Einzelbillette im Geltungsbereich gemäss Abs. 1.	¹ Auf der Einzelgasttaxe gemäss Art. 9 Abs. 1 wird je Übernachtung ein Zuschlag von CHF 1.50 erhoben. Dieser Ertrag wird dafür verwendet, dass jeder in St.Gallen übernachtende und gasttaxenpflichtige Gast die öffentlichen Verkehrsmittel für die Zeit seines Aufenthaltes in den Zonen 210, 211 und 231 im Rahmen der Tarifbestimmungen benutzen kann.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
	St.Gallen, xxx Im Namen des Stadtparlaments Der Präsident: Jeyakumar Thuraiajah Der Ratssekretär: Manfred Linke